

## Leserbrief

Der Artikel „**Demokratisch gewählte Vertreter**“ (Rhein-Main, 16.12.2025) vermittelt den Eindruck, die Fluglärmkommission verfüge über eine hinreichende demokratische Legitimation. Diese Darstellung bedarf einer Klarstellung. Zwar sind die 40 kommunalen Vertreter in ihren jeweiligen Städten, Gemeinden und Landkreisen demokratisch gewählt. Ihre demokratische Legitimation erstreckt sich jedoch ausschließlich auf die Wahrnehmung ihrer kommunalen Mandate. In der Fluglärmkommission handeln sie nicht als unmittelbar demokratisch kontrollierte Entscheidungsträger, sondern als entsandte Vertreter. Eine Transparenz ihres Abstimmungsverhaltens ist dort nicht vorgesehen. Damit fehlt es an der für demokratische Entscheidungsprozesse wesentlichen Öffentlichkeit und Rechenschaftspflicht.

Inhaltlich besonders problematisch ist die als „Fluglärmreduktion“ bezeichnete Maßnahme der Verlagerung von Fluglärm in weniger dicht besiedelte Gebiete. Rechtlich handelt es sich hierbei nicht um eine Reduktion der Gesamtbelastung, sondern um eine Umverteilung von Belastungen. Diese Umverteilung führt dazu, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen gezielt stärker belastet werden, ohne dass deren individuelle Schutzinteressen angemessen berücksichtigt werden. Der zugrunde gelegte Fluglärmindex akzeptiert ausdrücklich, dass einer zahlenmäßig kleineren Gruppe erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen zugemutet werden, um eine größere Gruppe zu entlasten. Eine solche Vorgehensweise wirft erhebliche verfassungsrechtliche Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG). Gesundheitsschäden dürfen nicht allein aufgrund statistischer Mehrheiten relativiert werden.

Demokratische Entscheidungsprozesse erfordern eine Abwägung, die auch Minderheiten effektiv schützt. Wird das individuelle Grundrecht dem Nutzen einer Mehrheit untergeordnet, verlässt die Entscheidung den Rahmen rechtsstaatlich legitimer Interessenabwägung.

Dr. Peter Hackenberg  
Schluchtblick 11  
63867 Johannesburg

---